

Satzung der Inselgemeinde Langeoog
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 15.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – nachfolgend Verwaltungstätigkeiten genannt – im eigenen Wirkungskreis der Inselgemeinde Langeoog werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – nachfolgend auch Kosten genannt- erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Gebühren und Auslagen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- oder Höchstsatz) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf voll Euro abgerundet festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 16 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H..
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. Mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen entstanden, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Kosten für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen mit Zustellungsurkunde entstehenden Kosten erhoben.
 2. Gebühren für Telefongespräche und Telefaxe,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Kosten für Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 8

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

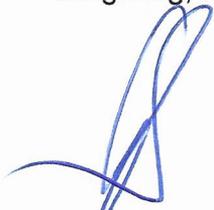
Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Langeoog über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 13.12.1993 außer Kraft.

Langeoog, den 15.09.2015



(Uwe Garrels)
Bürgermeister



(Siegel)

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Inselgemeinde Langeoog

Vorbemerkung für die Tarife der Inselgemeinde Langeoog

Für die im nachfolgenden Tarif genannten Amtshandlungen, die nach zeitlichem Verwaltungsaufwand zu berechnen sind, gelten folgende Beträge:

Entgeltgruppe	Stundensatz	Halbestunde	Viertelstunde
Ab EG 12	72,00 €	36,00 €	18,00 €
EG 9 – EG 11	58,00 €	29,00 €	14,50 €
EG 5 – EG 8	46,00 €	23,00 €	11,50 €
EG 1 – EG 3	37,00 €	18,50 €	9,25 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	<u>Abschriften und andere Vervielfältigungen, Versendung</u>	
1.1	Abschriften pro angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand
1.2	Herstellen von Fotokopien	
1.2.1	Kopien bis zum Format DIN A 4 (schwarz/weiß)	
1.2.1.1	Je Einzelblatt	0,50 €
1.2.1.2	ab 10 Kopien, je Seite	0,30 €
1.2.1.3	ab 50 Kopien, je Seite	0,25 €
1.2.1.4	ab 100 Kopien, je Kopie	0,20 €
1.2.1.5	ab 500 Kopien, je Kopie	0,15 €
1.2.2	Kopien bis zum Format DIN A 4 (farbig)	
1.2.2.1	Je Einzelblatt	1,00 €
1.2.2.2	ab 10 Kopien, je Kopie	0,60 €
1.2.2.3	ab 50 Kopien, je Kopie	0,50 €
1.2.2.4	ab 100 Kopien, je Kopie	0,40 €
1.2.2.5	ab 500 Kopien, je Kopie	0,30 €
1.2.2	Kopien im Format DIN A 3 (Schwarz/weiß)	
1.2.2.1	Je Einzelblatt (schwarz/weiß)	0,60 €
1.2.2.2	Je Einzelblatt (farbig)	1,20 €
1.2.3	Bei größeren Formaten	
1.2.3.1	Je Einzelblatt	bis zu 15,00 €
1.3	Versendung von Urkunden	3,00 €
2	<u>Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen</u> , die die Behörde selbst hergestellt hat,	
2.1	je Seite	2,00 - 8,00 €
2.2	in anderen Fällen je Seite	5,00 €
2.3	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,00 - 8,00 €
3	<u>Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland</u>	
3.1	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn die	2,00 - 34,00 €

	Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	6,00 - 230,00 €
4	<u>Langeoog Card</u>	
4.1.1	Ausstellung einer Karte mit Lichtbild	10,00 €
4.1.2	Ausstellung eines Ermäßigungsscheins	7,00 €
4.2	Verlängerung einer Karte mit Lichtbild	5,00 €
5	<u>Akteneinsicht, Auskünfte</u>	
5.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauG -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind	14,00 €
5.2	Auskünfte aus Akten, Register, Karteien und dergleichen, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00 - 6,00 €
5.3	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	6,00 – 17,00 €
5.4	Schriftliche Auskunft je angefangene halbe Stunde	Zeitaufwand
6	<u>Aktenüberlassung, Aktenversendung</u>	
6.1	Überlassung von Akten (Einsicht) je Akte	12,00 € + Auslagen
7	<u>Abgabe von Druckstücken, Aufnahme von Verhandlungen</u>	
7.1	Abgabe von Druckstücken, (Ortssatzungen, Abgabesatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) für jede angefangene Seite	0,15 - 0,50 €
7.1.1	jedoch mindestens	2,50 €
7.2	Aufnahme von Verhandlungen Schriftlichen Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Stunde	Zeitaufwand
8	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen</u>	
8.1	Eine zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten pro angefangene halbe Stunde	Zeitaufwand
8.1.1	jedoch mindestens	60,00 €
8.2	Ausnahmegenehmigungen aufgrund der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf der Insel Langeoog pro angefangene halbe Stunde	Zeitaufwand
8.2.1	jedoch mindestens	60,00 €
9	<u>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind,</u>	
9.1	für jede angefangene halbe Stunde	Zeitaufwand
9.2	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen je angefangene halbe Stunde	Zeitaufwand
10	<u>Vermögensverwaltung</u> Vorrangseinräumungs- Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	

10.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	20,00 €
10.1.1	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	10,00 €
10.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
10.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	20,00 €
10.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	10,00 €
10.3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) § 24 ff BauGB je angefangene halbe Stunde	Zeitaufwand
10.4	Bescheinigung über die gesicherte Erschließung je angefangene halbe Stunde	Zeitaufwand
10.5	Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB je angefangene halbe Stunde	Zeitaufwand
10.6	Erteilung eines Negativattest nach § 19 BauGB je angefangene halbe Stunde	Zeitaufwand
10.7	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos über jedes Haushaltsjahr	3,50 €
10.8	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	3,00 €
10.9	Ersatzmarke für verlorengegangene Hundesteuermarke	2,50 €
10.10	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	3,50 €
10.11	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	Zeitaufwand
10.12	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00 €
10.13	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	nach Maßgabe der Tarifnr. 1 zzgl. der Auslagen
11	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten,</u> die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	Zeitaufwand
11.1	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
11.2	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
11.2.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung	Zeitaufwand
11.2.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	Zeitaufwand
12	<u>Ausgabe von gemeindlichen Kennzeichen</u> im Rahmen der Sondernutzung an Gemeindestraßen (§ 8 Sondernutzungssatzung)	30,00 €
13	<u>Genehmigung zu Einleitung von Abwasser</u> nach der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde	
13.1	Entwässerungsgenehmigung der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück je angefangene halbe Stunde (Grundleitung einschließlich Kontrollschacht)	Zeitaufwand
13.1.2	für jeden weiteren Nachtrag je angefangene halbe Stunde	Zeitaufwand
13.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Stunde	Zeitaufwand

13.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Stunde	Zeitaufwand
13.4	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang je angefangene halbe Stunde	Zeitaufwand
13.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen	50,00 € - 250,00 €
13.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 € - 250,00 €
13.7	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes je angefangene halbe Stunde	10,00 € - 150,00 €
14	<u>Gartenwasserzähler – Überprüfung und Verplombung</u>	30,00 €
15	<u>Benutzung des gemeindlichen Aushangkastens (max. DIN A 4)</u>	
15.1	pro Woche	7,00 €
15.2	pro Monat	22,50 €
15.3	pro Jahr	150,00 €
16	<u>Rechtsbehelfe</u> Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter.	Zeitaufwand

Anmerkung:

Die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten sollte in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.